

1. Änderung der Richtlinien der STADT BECKUM zur Finanzierung der Kindertagespflege

Präambel

Auf Grundlage der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satzung für das Jugendamt der STADT BECKUM hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der STADT BECKUM am _____ folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinien der STADT BECKUM zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 5. September 2012 werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 „Leistungen der Kindertagespflege“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Leistungen werden durch die STADT BECKUM in Kooperation mit dem Mütterzentrum Beckum e. V. als örtlicher Fachvermittlungsstelle erbracht:

- die Information und Beratung von Eltern,
- die Annahme der Bedarfsanmeldung,
- die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht von den Eltern benannt wird,
- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.

b) In Absatz 3 werden hinter der Bezeichnung „Mütterzentrum Beckum e. V.“ die Wörter „oder einen anderen anerkannten Bildungsträger“ und ein Punkt als Satzschlusszeichen angefügt.

2. Abschnitt 3 „Grundsätze der Förderung“ wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz der Überschrift werden nach den Zeichen „§§“ die Bezeichnung „3 b“ und ein Komma eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Inanspruchnahme setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern der STADT BECKUM oder der örtliche Fachvermittlungsstelle spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme den für Ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben.“

3. Abschnitt 4 „Fördervoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Bei einer Betreuungsdauer von mehr als 35 Wochenstunden ist der individuelle

Bedarf gesondert nachzuweisen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
- c) In Absatz 3 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Summe der Betreuungszeiten in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagschulen soll 45 Wochenstunden nicht überschreiten.“

4. Abschnitt 5 „Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege“ wird wie folgt geändert:

Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

5. Abschnitt 5.4 „Qualifizierung“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach dem „Qualifizierungsprofil Kindertagespflege“ der STADT BECKUM“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden nach der Bezeichnung „Mütterzentrum Beckum e. V.“ die Wörter „oder einen anderen anerkannten Bildungsträger“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Kosten einer Qualifizierung werden durch die STADT BECKUM nicht übernommen. Die Kursteilnehmer(innen) der Qualifizierung durch den Mütterzentrum Beckum e. V. werden zunächst von den Kosten freigestellt.“

- d) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Kursteilnehmer(innen)“ die Wörter „der kostenlosen Qualifizierung durch den Mütterzentrum Beckum e. V.“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens 2 Plätze zur Verfügung gestellt werden“ gestrichen.
- f) In Absatz 4 wird die Angabe „2 Jahre“ durch die „Angabe „3 Jahre“ ersetzt
- g) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die fristgerechte Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungen sowie über die Auffrischung des Kurses Erste-Hilfe am Kind und des erweiterten Führungszeugnisses liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise führen grundsätzlich zur Nichtverlängerung oder Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis.“

6. Nach Abschnitt 5.4 „Qualifizierung“ wird folgender Abschnitt 5.5 „Pflichten der Kindertagespflegeperson“ angefügt:

„5.5 Pflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die STADT BECKUM unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind.
- (2) Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

erteilt wurde, kann unter Einhaltung der Rahmenbedingungen laut Abschnitt 5.3 dieser Richtlinie bei Verhinderung einer anderen Kindertagespflegeperson vertretungsweise bis zu 2 Kinder zusätzlich über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als 4 Wochen betreuen (Vertretungsperson). Die Vertretungsperson beteiligt die Beratungsstelle des Mütterzentrum Beckum e. V.

- (3) Ist eine Vertretungsdauer von mehr als 4 Wochen erforderlich, sorgt die STADT BECKUM für Ersatz. Muss die STADT BECKUM für eine Ersatzbetreuung sorgen, ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens acht Wochen vorher durch die ständige Kindertagespflegeperson anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen.“

7. Nach Abschnitt 6 „Großtagespflegestelle“ wird folgender Abschnitt 6 a „Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen“ eingefügt:

„6 a Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen

- (1) Für Tagespflegepersonen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe abhängig beschäftigt sind, gelten diese Richtlinien entsprechend. Der Träger stellt dies durch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen sicher.
- (2) Der Träger stellt die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Kindertagespflegepersonen, deren Fortbildung sowie die allgemeine Fachberatung und die Beratung in Fragen von Kindeswohlgefährdung sicher.“

8. Abschnitt 7.1 „Anspruchsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson schließen eine Förderung durch die STADT BECKUM aus. Ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen ist zulässig.“

9. Abschnitt 7.3 „Geldleistung“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „folgender Tabelle“ und der darauf folgende Doppelpunkt durch die Wörter „der Anlage zu diesen Richtlinien“ und einen Punkt als Satzschlusszeichen ersetzt.
- b) Die Tabelle in Absatz 1 „Geldleistung Kindertagespflege“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4 Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.
- e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

10. Abschnitt 7.3.1 „Zahlungszeitraum“ wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Bei Kindern, die für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagschule angemeldet worden sind, endet der Zahlungszeitraum, am letzten Tag des Monats, der dem Monat voraus geht, ab dem für das Kind ein Einrichtungsplatz vorgehalten wird.“

11. Abschnitt 7.3.3 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Vertretungsdauer von mehr als 4 Wochen wird die Vertretungsperson direkt von der STADT BECKUM vergütet.“

12. Abschnitt 7.4.2 „Rentenversicherung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 wird die Angabe „400 €“ durch die Angabe „450 €“ ersetzt.

13. Abschnitt 7.4.5 „Auszahlung der Erstattung“ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „und Zahlungsnachweise“ gestrichen.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Zahlungsnachweise für die Unfallversicherung sind dem Antrag beizufügen. Zahlungsnachweise für die übrigen Sozialversicherungen sind auf Anforderung vorzulegen.“

14. Nach Abschnitt 10 „Inkrafttreten“ wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu Abschnitt 7.3

Geldleistung Kindertagespflege

Wochen- chen- stunden	Pauschale		
	Grundqualifikation	Aufbauqualifikation	Langzeitqualifikation
10	167,31 €	188,22 €	209,14 €
12,5	209,14 €	235,28 €	261,42 €
15	250,96 €	282,33 €	313,71 €
17,5	292,79 €	329,39 €	365,99 €
20	334,62 €	376,44 €	418,27 €
22,5	376,44 €	423,50 €	470,55 €
25	418,27 €	470,55 €	522,84 €
27,5	460,10 €	517,61 €	575,12 €
30	501,93 €	564,66 €	627,41 €
32,5	543,76 €	611,72 €	679,69 €
35	585,58 €	658,78 €	731,98 €
37,5	627,41 €	705,83 €	784,26 €
40	669,23 €	752,89 €	836,54 €
42,5	711,06 €	799,94 €	888,83 €
45	752,89 €	847,00 €	941,11 €

Artikel 2

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.